

Brüssel, den 30. Juni 2023
(OR. en)

10506/23
COR 1
PV CONS 29
JAI 831
COMIX 291

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
8. und 9. Juni 2023

Auf Seite 16 des Dokuments ST 10506/23 INIT muss die Erklärung Ungarns zu Punkt 17
(Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) wie folgt lauten:

„ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn hat Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gemäß Artikel 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können ‚das Europäische Parlament und der Rat [...] gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.‘ In diesem Artikel wird ‚Computerkriminalität‘ als Straftat mit europäischer Dimension aufgeführt. Dies kann jedoch nicht so ausgelegt werden, dass sich die in diesem Artikel festgelegten Gesetzgebungsbefugnisse auf die Harmonisierung sämtlicher Straftaten erstrecken würden, die online oder mithilfe von Computern begangen werden.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn in der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt den Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.“